

Reglement über die Katastrophenvorsorge

vom 24. Februar 1981

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 12 der Verordnung zum Kant. Katastrophenvorsorgegesetz vom 6. September 1977 und §§ 4 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 27. März 1949 beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

¹Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeit in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

²Es regelt die in einer Katastrophenorganisation der Gemeinde zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden und Unglücksfälle zu verhüten, zu beseitigen oder zu mindern.

II. GEMEINDERAT - AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

§ 2

Aufgaben des Gemeinderates

¹Der Gemeinderat erstellt eine Katastrophenorganisation und gewährleistet für den Katastrophen- oder Kriegsfall insbesondere Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Dienste und des Gesundheitswesens.

²Er sichert zu diesem Zweck die Zusammenarbeit mit allen übergeordneten öffentlichen und militärischen Instanzen.

³Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Gemeindeführung und der Verwaltungstätigkeit (Verteidigungs- und Besetzungsfall).

III. GEMEINDESTAB - AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

§ 3

Gemeindestab
Zusammensetzung

¹Der Gemeindestab setzt sich zusammen aus:

Vorsitzender:

Stadtpräsident

Politische Behörde:

- Statthalter, Vorsitz-Stv.
- zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates

Stabsdienste:

- Stabschef
- Stadtschreiber
- Informationschef
- Chef Rechtsdienst

Ersatzdienste:

- Feuerwehrkommandant
- Chef Stadtpolizei
- Ortschef Zivilschutz

Technische Dienste:

- Chef Stadtbauamt
- Werkdirektor

Gesundheit:

Chef Fürsorgeamt

Logistische Dienste:

- Chef Kriegswirtschaft
- Finanzverwalter

²Der Gemeindestab kann, je nach Schadenereignis, Spezialisten mit beratender Stimme beiziehen.

§ 4

Aufgaben
a) im Frieden

¹Der Gemeindestab hat Massnahmen für die Bewältigung von Katastrophenfällen zu planen, anzuordnen und durchzuführen.

²Er erarbeitet in Anlehnung an die generelle Zivilschutzplanung einen Gefahrenplan nach folgenden Kriterien:

- a) Brandgefahren (öffentliche Gebäude, Schulen, Heime, Spitäler, Industrie, Wald u.ä.)
- b) Überschwemmungs-, Überflutungs-, Gewässerverschmutzungsgefahr
- c) Erdbeben- und Erdbeben
- d) Kritische Verkehrsanlagen (Strasse, Schiene, Luft, Wasser u.ä.)
- e) Technische Gefahr (Fabriken, Handel oder gewerbsmässige Verwendung von brennbaren, explosiven, giftigen und radioaktiven Stoffen)

³Die Planung, Anordnung und Durchführung von Massnahmen erfolgen in Zusammenarbeit mit allen übergeordneten öffentlichen und militärischen Instanzen.

⁴Er leitet Sofortmassnahmen ein und bewältigt Katastrophenfälle in Verbindung mit dem kantonalen Beauftragten resp. dem kantonalen Katastrophenstab.

§ 5

b) nach AK-Mobil-
machung

¹Der Gemeindestab koordiniert die verbleibenden personellen und materiellen Mittel, ordnet Sofortmassnahmen an, führt diese durch und stellt die Zusammenarbeit mit der Armee sicher.

²Er übernimmt Aufgaben übergeordneter Stellen im Delegationsfall.

IV. MITTEL UND ORGANISATION

§ 6

Ausrüstung

Das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung für die Mitglieder des Stabes werden vom Zivilschutz zur Verfügung gestellt und verwaltet.

§ 7

Mittel

Die eigenen sowie die fremden personellen und materiellen Mittel sind in einer Katastrophendokumentation der Gemeinde aufzunehmen.

§ 8

Aufgebot

¹Für Aufgebote der Angehörigen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes gelten die einschlägigen Bestimmungen.

²Für das Aufgebot weiterer verfügbarer Personen und Organisationen ist im Katastrophenfall für die Dauer von längs-

tens 20 Tagen der Regierungsrat zuständig. Länger dauernde Aufgebote sind vom Kantonsrat anzuordnen (§ 4 Katastrophenvorsorgegesetz).

§ 9

Nachbarliche und militärische Hilfe

Nachbarliche und militärische Hilfe hat der Gemeindestab beim kantonalen Katastrophenstab anzufordern. Vorbehalten bleiben bestehende Regelungen der Stützpunkte der Feuerwehren.

V. AUSBILDUNG

§ 10

Ausbildung

¹Der Gemeindestab ist für die Ausbildung seiner Organe zuständig. Er bestimmt dafür einen Verantwortlichen.

²Der Verantwortliche setzt jährlich mindestens eine Übung oder einen Rapport des Stabes an.

³Vorsitzende oder Dienstchefs der Fachbereiche im Gemeindestab werden unter Anleitung des kantonalen Katastrophenstabes ausgebildet.

VI. RECHTE UND PFLICHTEN

§ 11

Rechte und Pflichten der Helfer

¹Die Dienstpflicht der Einsatzformationen der Feuerwehr, Polizei und des Zivilschutzes ist in der einschlägigen Spezialgesetzgebung geregelt.

²Weitere Personen und Helfer aus Vereinen und Organisationen erbringen ihre Leistungen im Rahmen der gemeinderechtlichen Bestimmungen und auf Anordnung der zuständigen Gemeindebehörde.

VII. FINANZEN

§ 12¹⁾

Finanzielle Mittel

¹Im Katastrophenfall kann der Gemeindestab Ausgaben für Hilfeleistungen im Rahmen der gemeinderätlichen Finanzkompetenz beschliessen.

²Für höhere Ausgaben für solche Hilfeleistungen bewilligt der Gemeinderat mit einem dringlichen Nachtragskredit nach § 146 Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

VIII. BENÜTZUNG UND SCHÄDEN

§ 13

Benützung von Eigentum, Sach- und Landschäden

¹Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke und Gebäude) und die Entschädigung für Land- und Sachschäden richtet sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung und den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigungen (Beschluss der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee vom 30. März 1949).

²In Zeiten aktiven Dienstes findet die Verordnung über die Requisition vom 3. April 1968 sinngemäss Anwendung.

1) Fassung vom 25. Juni 1996

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN§ 14

Strafbestimmungen Es gelten die Strafbestimmungen des kantonalen Katastrophenvorsorgegesetzes.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde
der Stadt Solothurn erlassen am 24. Februar 1981.

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit
Beschluss Nr. 3368 vom 16. Juni 1981.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger